

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach (Sinsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordnungen zur Hälfte des Kostenpreises von Satz, Druck, Papier und Einband zuzustellen, wegen die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrathe festzusetzenden Umfange an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabsorgen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrath unterm 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei den einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabsorgen werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämtlicher in Kraft bestehender Reglemente und Ordnungen mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezogen werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesrathsbeschlusse vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabsorgen;
2. bis zum 15. Februar l. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämtlichen diesjährigen Bedarfs an Reglementen einzusenden.

Nach Eingang dieses Verzeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die verlangten Reglemente zur Hälfte des Kostenpreises verabsorgen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten, laut herwartigem Kreis Schreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Weiss, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der bezüglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Weisung, sich beim Oberinstructor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unterm 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämtlichen Dragoner-Regimentschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zusetzen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geeignete Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerregimenten des Jahres 1870 haben keinen Vorkurs zu bestehen und die erforderlichen Wiederbelungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Garbenerregimenten haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die diesjährigen Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und soweit als thunlich auch die seither den Korps zugehörten Dragoner und Guiden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordnung in die Wiederbelungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffizierschulen und die Remonten in die Remontenkurse mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordnung einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Vorräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Guiden-Regimentschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Vorkehrungen zu treffen, benutzen wir etc.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hienit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnissnahme der im Monat Januar eingelangten Entlassungsbegehren eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrath die gewünschte Entlassung erteilt den H. Scherz, Oberst; Vonnatt, Briggolf und Baldinger, Oberlieutenants; Siegwart, Trübhorn und Mayr, Majore; Friedli, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstlt. im Artilleriestab; Kulli, Major, Meyer, Hptm., und Häberlin, Hptm. vom Justizstab; Hoh, Major, Vorel, Hptm., und Schmitter, Hptm., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hptm., Bärtschli, Oberlieutenant, Ringler und Burchardt, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Hasler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberechtigung ihres Grades behalten die H. Oberst Scherz, Oberstlt. Vonnatt, Stabsmajor Kulli, Hptm. Mayer, Hauptm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmänoöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rückten die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Mänoovern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Guiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Rh., Nr. 20 Appenzell A.-Rh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Rh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rathes des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und anderseits nur für die

Anfertigung der Uniformen Offerten zu machen, so wird dadurch die Konkurrenz beeinträchtigt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher:

„Der Regierungsrath, beziehungsweise die Militärdirektion sei einzuladen, die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen und im Besonderen die Konkurrenzanschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen.“

Hr. Militärdirektor Oberst Karlen trat dem Antrag nicht gerade entgegen, gab aber über diese Lieferungsverträge einige Aufschlüsse von allgemeinerem Interesse. Er gab zu, daß die Tuchlieferungen für die bernischen Truppen nun schon seit 1832 in vierjährigen Afforden dem gleichen Hause Bay und Komp., Militärtuchfabrik in Belp bei Bern, übertragen worden seien und in letzter Zeit auch die Verarbeitung derselben, und zwar in einem neuen Afford bis 1874. Tregdem habe die Militärdirektion zwischen hinein schon aus verschiedenen Staaten Probemuster für Militärtücher kommen lassen und sogar einen Abgeordneten nach Paris geschickt. Bei fast gleichen Preisen seien aber die fremden Tücher bei Weitem nicht so solid gewesen, wie die aus ebengenannter Fabrik. Diese häufigen Konkurrenz-Ausschreibungen haben eben auch ihre Nachteile in der minderen Qualität der Tücher, und deshalb aber doch theureren Tücher. Es sei Thatsache, daß der Kanton Bern am wenigsten Militär-Kleidungsstücke wegen Abnutzung austauschen müsse unter allen Kantonen, während die im Kanton St. Gallen mit seinen jährlichen Konkurrenz-Ausschreibungen am meisten vorkomme. Gewinn für die Militärverwaltung sei also da keiner vorhanden, wenn es auch möglich wäre, beim Sinken der Wollpreise hier und da etwas billigere Afforde abzuschließen, obschon die Preise für die einzelnen Kleidungsstücke auch gegenwärtig schon so niedrig stehen als in andern Kantonen. Wichtig ist, daß die Militärtücher der H. S. Bay und Komp. von den Schreibern fast durchweg gelobt werden als solid und dauerhaft, wenn ihnen auch an Glanz gegenüber den fremden Tüchern vielleicht etwas abgehe.

Ein zweiter Antrag geht dahin: Die Behauptung, daß die Privatindustrie billiger arbeite als die Staatsindustrie, scheint sich auch im Zeughaus zu bewahrheiten; überdies seien die Räumlichkeiten im Zeughaus nicht der Art beschaffen, daß größere Arbeiten ohne Nachteile darin ausgeführt werden können. Die Kommission beantragt daher:

„Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob es nicht im finanziellen Interesse des Staates liege, die Berufsarten im Zeughaus auf Reparaturen zu beschränken und neue Anschaffungen der Privatindustrie zu überlassen.“

Bis jetzt beschäftigte das bernische Zeughaus in seinen Werkstätten durchschnittlich 80 bis 100 Arbeiter und genügte so mit Ausnahme bei großen Gewehrumänderungen, wovon es übrigens auch theilweise selber umänderte, seinen Bedürfnissen fast selber, und auch hier dürfte es noch fraglich sein, ob nicht die solidere eigene Arbeit die möglicher Weise billigere Privatindustrie wieder aufwiege. Eine kurze Diskussion in der letzten Bundesversammlung, die aber ohne Zweifel im Sommer beim Geschäftsbericht etwas länger werden dürfte über die neuesten Gewehrumänderungen und Neuanschaffungen und ihre großen Kosten und so rasch verschlungenen Millionen hat schon ein wenig bewiesen, daß der Staat mit der Privatindustrie auch nicht immer billig kauft, eben weil er Staat ist. Uebrigens riecht unsere Privatindustrie im Bewaffnungswesen schon ziemlich nach Monopol, vom Staat übertragen an Einzelne und Einflußreiche, welche nicht nur Gewehre, sondern auch Bundesräthe machen und umändern können. Bei einem Etablisement von der Ausdehnung der hiesigen Zeughauswerkstätten ließe sich vielleicht eher die andere Frage untersuchen, ob dieselben mit Anschaffung einzelner Maschinen und Vervollkommenung der Utensilien überhaupt nicht eher zu reformiren als zu besetzen seien. Es hat Alles seine zwei Seiten, namentlich die moderne Privatindustrie für Staatlieferungen, wo doch der Staat von der Privatindustrie in hundert Beziehungen abhängig und gebunden ist. Drum hat der Staat z. B. das Pulverregal eher

wieder strammer an sich gezogen, als er daran denkt, es wieder frei zu geben.

Ausland.

Preußen. (Militär-Telegraphie.) Die Militär-Telegraphie hat in dem letzten Jahrzehend eine große Bedeutung und in den jüngsten Feldzügen eine tüchtige Bewährung erlangt. Die „Köln. Zig.“ berichtet hierüber Folgendes: Nachdem sich die Ansichten über Zwecke und Einrichtung dieses Dienstzweiges geklärt haben, besteht der einzige, jedoch wesentliche Unterschied der Einrichtung der Feldtelegraphen in den verschiedenen größeren Staaten nur in der Art des als Leitung benutzten Materials. Während man sich in England für die ausschließliche Anwendung des isolirten Drahts als Leitungsmaterials entschieden, wird in Preußen und anderen Staaten der Leitung aus reinem Kupferdraht der Vortzug gegeben und der isolirte Draht nur in beschränkter Menge mitgeführt. Durch die in Preußen nach 1866 angeordnete neue Etappen-Organisation im Kriege ist der Zweck der Feldtelegraphen-Abtheilung wesentlich anders geworden. Es ist nämlich, bei eintretender Mobilmachung, auch die Bildung von Etappen-Telegraphen-Abtheilungen vorgesehen und als deren Zweck die Verbindung des Armees-Hauptquartiers nach rückwärts mit dem Staats-Telegraphennetz hingestellt. Damit ist ein Theil der bisher von den Feldtelegraphen-Abtheilungen zu erfüllenden Aufgaben diesen abgenommen und so die Möglichkeit gegeben, die Feldtelegraphen-Abtheilungen ausschließlich taktischen Zwecken dienstbar zu machen. Da nach 1866 die preussische Militär-Telegraphie auch hinsichtlich des Materials durchgreifende Umgestaltungen erfuhr, so sollte die neue Einrichtung unter dem Ernst möglichst nahe kommenden Verhältnissen, nach beiden Richtungen hin, sowohl nach Seiten des Materials als der Organisation, einer gründlichen Prüfung unterworfen werden. Zu diesem Ende betheiligte sich schon im vorigen Jahre eine Feldtelegraphen-Abtheilung an den Herbstübungen des Gardekorps und im September d. J. an den größeren Herbstübungen des zweiten Armeekorps. Hiedurch wurde zugleich, außer der Ausbildung des Ingenieur-Personals für diesen von den Friedensübungen bisher ausgeschlossenen Dienstzweig, die ganze Einrichtung als eine von der heutigen Kriegsführung unzertrennliche Maßregel den Truppen im Allgemeinen näher geführt. Die Feldtelegraphen-Abtheilung besteht aus einem Telegraphen-Detachement und einer diesem beigegebenen Trainkolonne. Ersteres hat einen Hauptmann des Ingenieurkorps, als Kommandeur der Abtheilung, zwei Ingenieur-Lieutenants, einen Assistenzarzt, einen Feldtelegraphen-Inspektor, sechs Feldtelegraphen-Sekretäre, acht Unteroffiziere und 92 Pioniere und einen zwispännigen Offizier-Equipagewagen nebst dem erforderlichen Trainpersonal zur Bedienung und Pflege der Pferde. Die Telegraphen-Trainkolonne besteht aus einem Sekonde-Lieutenant, vier Unteroffizieren, dreißig Trainkavalen nebst zwölf Fahrzeugen. Letztere sind sechs sechspännige Requisitionswagen, drei zwispännige Stationswagen, zwei zwispännige Beamten-Transportwagen und ein vierspänniger Leiterwagen. Auf jedem der sechs Requisitionswagen wird das Leitungsmaterial für je $\frac{1}{4}$ Meilen Länge fortgeschafft, und zwar $\frac{1}{2}$ Meile in blankem Kupferdraht von einer Linie Stärke, $\frac{1}{4}$ Meile in isolirtem Draht. Hierzu gehören die den Draht tragenden Stangen (etwa 80 Stück per Wagen), sowie eiserne Mauerstützen zum Anhängen des Drahts und eine Anzahl von Geräthschaften und Handwerkzeugen. Jede Abtheilung hat somit eine Leitungslänge von $4\frac{1}{2}$ Meilen, wozu noch 1000 laufende Fuß Leitungstau kommen. In jedem der drei gleichzeitig zur Fortschaffung je eines Telegraphen-Beamten dienenden Stationswagen befinden sich zwei Telegraphen-Apparate (Morse'sche Blauschreiber) und die beiden zugehörigen Batterien, jede aus zehn Marie-Davie'schen Elementen bestehend. Der Wagen kann ohne weitere Vorkehrung als End- oder Zwischenstation einer Telegraphenlinie benutzt werden, in welchem Falle der Beamte seinen Dienst verzieht, ohne den Wagen verlassen zu müssen. Jede Abtheilung hat zehn vollständige Telegraphen-Apparate. (Def. W. 3.)